

PREISBLATT

für die Versorgung mit elektrischer Energie

der
Elektrizitätsgenossenschaft
Nordhalben und Umgebung eG
Gartenstr. 13

96365 Nordhalben

gültig ab 1. Januar 2018

für den Sonderstrom: **ÖkoTherm** für Elektro-Heizungsanlagen

Für den Betrieb elektrischer Heizungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung bietet die Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung eG (nachfolgend EG Nordhalben genannt) einen besonderen Strompreis in ihrem Netzgebiet, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Arbeits- und Verrechnungspreis - getrennte Messung -

1.1 Arbeitspreis für Wärmespeicher – Heizungsanlagen und für sonstige elektrische Heizungsanlagen

	Netto		Brutto	
während der Hochtarifzeit (HT)	21,98	Cent	26,16	Cent
während der Niedertarifzeit (NT)	19,84	Cent	23,61	Cent

1.2 Verrechnungspreis

Grundpreis	121,00	EUR/Jahr	143,99	EUR/Jahr
-------------------	--------	----------	--------	----------

1.3 Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	täglich	von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Niedertarifzeit (NT)		übrige Zeit

2. Allgemeine Bedingungen

Der Bezug von Heizstrom ist nur möglich, solange der gesamte Strombezug des Kunden von der EG Nordhalben geliefert wird. Vor Neuinstallation oder Erweiterung einer Elektro-Heizungsanlage ist die schriftliche Zustimmung der EG Nordhalben einzuholen. Eine Veränderung der Elektro-Heizungsanlage darf nur mit Zustimmung der EG Nordhalben durchgeführt werden. Die Installation der Elektro-Heizungsanlage muss von der übrigen elektrischen Anlage getrennt sein. Der Stromverbrauch der Elektro-Heizungsanlage wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch der Kundenanlage durch einen Drehstrom-Zweitartfzähler erfasst. Heizgeräte und Warmwasserbereiter sind über Anschlussdosen fest anzuschließen. Die Freigabe bzw. Unterbrechung des Strombezuges erfolgt durch ein Schaltgerät der EG Nordhalben über kundeneigene Schaltglieder der Elektro-Heizungsanlage, die der Kunde auf eigene Kosten entsprechend den Angaben der EG Nordhalben einzubauen hat. Die Schaltgeräte der EG Nordhalben und des Kunden werden plombiert.

3. Bedingungen für Wärmespeicherheizung

Die Wärmespeicher sind für eine 8-stündige Nennaufladung auszulegen. Die Freigabe der Ladestromkreise erfolgt jeweils in der Niedertarifzeit und beträgt täglich 8 Stunden. Für die Regelung der Wärmespeicher ist eine Aufladeautomatik mit Außentemperatur- und Restwärmeerfassung vorzusehen. Die Aufladung der Wärmespeicher muss mit der Freigabe der Ladestromkreise erfolgen. (Aufladeautomatik mit Vorwärtssteuerung)

4. Bedingungen für Direktheizung

Der Strombezug der Direktheizgeräte kann, mit Ausnahme der Direktheizgeräte im Badezimmer und WC, von der EG Nordhalben unterbrochen werden. Die Unterbrechungszeiten (mögliche Unterbrechung der Direktheizgeräte) sind unter Ziffer 7 angegeben.

5. Bedingungen für Wärmepumpen

Der Strombezug der Wärmepumpe (Verdichter einschließlich elektrischer Zusatzheizung) kann von der EG Nordhalben unterbrochen werden. Die Unterbrechungszeiten (mögliche Unterbrechung der Wärmepumpe) sind unter Ziffer 7 angegeben.

6. Bedingungen für Warmwasserbereitung

Der Strombezug für Warmwasserspeicher und Brauchwasser-Wärmepumpen ist ohne Unterbrechung möglich. Warmwasserspeicher in Zweikreisausführung sind für eine 4-stündige Nennaufladung auszulegen.

7. Unterbrechungszeiten für Direktheizung und Wärmepumpen

Die EG Nordhalben kann den Strombezug für die Elektro-Heizungsanlagen mit Unterbrechungszeiten bis zu jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrechen. Dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweilige vorangegangene Unterbrechungszeit sein. Während der Unterbrechungszeit darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Alle Arbeitspreise netto (Stand 1.1.2018) beinhalten bereits Netznutzungsentgelt, Messstellenbetrieb, sowie alle gesetzlichen Abgaben und Umlagen. Die Brutto-Preisangaben sind mit Umsatzsteuer z. Zt. 19%
- 8.2. Bei Einführung oder Änderung gesetzlicher oder behördlicher Abgabe und/oder Auflagen mit Einfluss auf den Strompreis ändert sich dieser entsprechend.
- 8.3. Die Einräumung des Sonderstrompreises muss schriftlich bei der EG Nordhalben angemeldet und von dieser die Zustimmung erteilt werden.
- 8.4. Die Abrechnung nach dem Sonderstrompreis erfolgt ab Zählerstand zum Zeitpunkt der Plombierung des Schaltgliedes gemäß Ziffer 2.
- 8.5. Im übrigen gilt die Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung der Tarifikunden (GGV)“ in der Fassung vom 26. Oktober 2006, sowie der Niederspannungs-Anschlussverordnung (NAV), in der Fassung vom 1. November 2006, die „Ergänzenden Bestimmungen“ hierzu und die „Technischen Anschlussbedingungen“(TAB) einschließlich der jeweils gültigen Ergänzungen zu den TAB (Technische-Anschluss-Bedingungen) entsprechend.
- 8.6. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EG Nordhalben automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist bei diesem Tarif beträgt 4 Wochen zum nächsten Monatsende.